

13.11.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1680 vom 8. Oktober 2013
des Abgeordneten Dr. Stefan Berger CDU
Drucksache 16/4188

Plant die Landesregierung Änderungen beim Studentenwerkgesetz?

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat die Kleine Anfrage 1680 mit Schreiben vom 13. November 2013 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das aktuelle Studentenwerkgesetz wurde 2004 letztmalig geändert. Auch die schwarz-gelbe Regierung änderte das Studentenwerkgesetz nicht. Somit konnten die Studentenwerke durch die rechtliche Kontinuität beinahe zehn Jahre konstruktiv und erfolgreich arbeiten.

Aufgrund verschiedener Hinweise ist zu vermuten, dass die Landesregierung nun auch hier Änderungen vornehmen will.

1. *Plant die Landesregierung Änderungen des Studentenwerkgesetzes (wenn ja, welcher fachliche Anlass besteht dazu)?*

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Studentenwerksbereich wird eine Anpassung des Studentenwerkgesetzes für erforderlich gehalten. Insoweit besteht – neben den notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund Änderungen der hochschulgesetzlichen Regelungen – weiterer Änderungs-/Ergänzungsbedarf für einzelne Regelungen des Studentenwerkgesetzes.

Datum des Originals: 13.11.2013/Ausgegeben: 18.11.2013

| |
|--|
| Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de |
|--|

2. Welche konkreten Änderungen plant die Landesregierung?

Die geplanten Änderungen betreffen im Wesentlichen verschiedene Regelungen zum Verwaltungsrat (z.B. Zusammensetzung, Öffentlichkeit der Sitzungen, Frauenquote), die Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes des MIWF bei der Gründung von Tochtergesellschaften, die Festschreibung der Tariftreue und Tarifbindung sowie die Möglichkeit der Einrichtung einer Vertreterversammlung.

3. Gab es bereits Gespräche mit Vertretern der Studentenwerke (wenn ja, wie wurden die jeweiligen Änderungen von den Studentenwerken bewertet)?

Es gab Gespräche mit den Geschäftsführern, den Vorsitzenden der Verwaltungsräte sowie Vertretern der Personalräte der Studentenwerke. Die Geschäftsführer der Studentenwerke stehen den geplanten Änderungen des Studentenwerksgesetzes nicht uneingeschränkt positiv gegenüber.

4. Wie ist der zeitliche Ablaufplan der geplanten Gesetzesänderung?

Die geplanten Änderungen des Studentenwerksgesetzes sollen im Wege eines Artikelgesetzes zum Hochschulzukunftsgesetz umgesetzt werden. Es gilt der dafür vorgesehene, Ihnen bekannte Zeitplan.